

cognovi'; gleich dahinter ist das Pergament abgerissen¹. In dieser Urkunde vom 11. Juni 843 unterliegt also das Fehlen des Kanzleichefs keinem Zweifel. Vermutlich ist das ja sehr zuverlässige Registrum Farfense auch getreu, wenn es in der jener zeitlich am nächsten stehenden Urkunde vom 26. Mai 843, M. 1102 (1068) die Rekognition mit 'Hercamboldus notarius recognovi' wiedergiebt. Dagegen bietet der Liber blancus von Venedig für M. 1088 (1054) vom 1. September 841 mit 'Erombaldi notarius' offenbar eine Entstellung.

Fast während dieser ganzen Periode nennt die Rekognition als Notar nur den Subdiakon Druktemir, der zuletzt am 18. Dezember 832, M. 1034 (1000), begegnet war und gleich in der ersten Urkunde nach der Rückkehr Lothars nach Italien, in M. 1046 (1012), am 24. Januar 835, wieder erscheint. Er nennt sich bis zum 6. Mai 839, M. 1062 (1027) im ganzen 14 mal. Sein Name fehlt in der oben erwähnten Kopie M. 1054 (1030) und in der Kopie M. 1057 (1122), die keine Rekognition besitzt. In der 2 Tage nach M. 1062 (1027) ausgestellten Urkunde M. 1063 (1028), gleichfalls einer Kopie, fehlt die Rekognition. Das nächste Diplom, M. 1064 (1029), vom 17. August 839 hat als erstes den Subdiakon Eichard zum Rekognoszenten, der auch in M. 1065 (1031) vom 19. Februar 840 erscheint. Gleich hier mag angeschossen werden, dass Druktemir nach dem Tode Ludwigs des Frommen nur noch einmal als Notar Lothars I. erscheint und zwar in dem grossen Privileg für Farfa vom 15. Dezember 840, M. 1077 (1043), der weitaus umfangreichsten Urkunde Lothars I. Es liegt nahe zu vermuten, dass Druktemir damals anders beschäftigt war und nur ausnahmsweise mit der Kontrolle dieses besonders wichtigen Stückes beauftragt wurde. 851 wurde er Kanzleichef Ludwigs II., als solcher ist er bis 13. Januar 861 nachzuweisen; 863 ist er Bischof von Novara geworden².

Von den von Druktemir in dieser Periode rekognoszierten Urkunden sind 9 im Original erhalten: M. 1046 (1012), 1047 (1013), 1050 (1016), 1052 (1018), 1055 (1020), 1056 (1021), 1058 (1023), 1061 (1026) und 1062 (1027). Es ergibt sich, dass die Rekognition, sowie Signumzeile und Datierung in 7 Fällen von einer Hand herrühren, in allen Urkunden ausser in M. 1058 (1023) und 1062 (1027). Auch

1) Damit erledigen sich Bresslaus Zweifel, a. a. O. 388. 2) Vgl. Bresslau², a. a. O. 401.